

1. Grundsätze

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Weiterhin sind Verfügungsberechtigungen innerhalb des Vorstandes und die Zuständigkeiten geregelt. Sie kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand des BSZV geändert werden. Die Regelungen der Satzung sind zu beachten.

2. Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 2.2 Der Vorstand legt die Gebühren fest für:
 - die Aufnahmegebühr
 - Sachkundeprüfungen und Bescheinigungen
 - eine Übungsstunde
 - die Begleithundeprüfung und die Leistungsprüfungen in Bronze, Silber u. Gold
- 2.3 Die festgesetzten Jahresbeiträge werden bis zum 15. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch in einen anderen Termin festgelegt werden.

3. Datenspeicherung

Alle den Verein betreffenden Daten der Mitglieder werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes angelegt und verwaltet.
Nach Kündigung und Ausscheiden aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

4. Beiträge

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag ist lt. Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten.
- 4.2. Fördernde Mitglieder können ihren Mitgliedbeitrag frei wählen.
Der Mindestbeitrag ist jedoch der einfache Mitgliedsbeitrag.
- 4.3. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres abgebucht.
- 4.5 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, werden per Rechnung schriftlich aufgefordert ihren Beitrag zum unter Pkt. 4.4 angegebenen Termin. Sollte bis zum 20.2. auf dem Vereinskonto keine Gutschrift erfolgt sein, wird eine weitere Frist ohne Mitteilung bis zum 15.03. zu überweisen gewährt. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie aus dem ausgeschlossen.
- 4.6 unabhängig vom Datum des Vereinseintritts ist immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

5. Gebühren

Folgende Gebühren werden derzeit erhoben:

1. Mitgliedsbeitrag	25,00€
2. Aufnahmegebühr	75,00€
3. Lehrmaterial	5,00€
4. Übungstunde/Unterrichtsstunde	8,00€
5. Prüfungsgebühren Sachkunde	25,00€
6. Begleithundeprüfung	50,00€

(incl. Unterordnung, Verkehrssicherheit und Verhaltenstest)

7. Leistungsabzeichen	20,00€
8. Meisterschaft	15,00€

Nachprüfungen

9. Sachkunde	15,00€
10. Unterordnung	20,00€
11. Verhaltenstest/Verkehrssicherheit	20,00€

Eine Nachprüfung im Verhaltenstest erfolgt nur in Verbindung mit einer erneuten Prüfung in Unterordnung

Prüfungsgebühren für Nichtmitglieder:

12. Sachkunde	40,00€
13. Unterordnung	50,00€
14. Verkehrssicherheit/Verhaltenstest	80,00€
15. Lehrmaterial	15,00€

Bescheinigungen

16. Bescheinigungen §10 LhundG für die Ordnungsämter	20,00€
17. Kopien Bescheinigungen (Sachkundeprüfungen)	15,00€

6. Bankverbindung

Bank: Sparkasse Aachen
IBAN: DE37390500001070580285
Kontoinhaber: BSZV Alsdorf

7. Kassenführung

Der/Die Kassier/in ist für den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch schriftlich festzuhalten und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dem geschäftsführenden Vorstand hat er/sie auf Anfrage jederzeit Auskunft über den momentanen Kassenstand zu geben und ggf. das Kassenbuch vorzulegen. Der Kassenstand ergibt sich aus dem Kontostand plus das Bargeld, das sich in der Handkasse befindet bzw. befinden soll.

8. Verfügungsberechtigte

Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind der/die Kassierer/in, der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder Zahlungsbeleg muss vom Kassierer/von der Kassiererin und vom /von der 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Ist die/der 1. Vorsitzende verhindert, so darf der Beleg auch vom/von der 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

9. Verfügungsobergrenzen

Bis zu einer Höhe von 150 Euro können der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende eigenverantwortlich entscheiden, wobei auf dem Zahlungsbeleg immer die Unterschrift des/der 1. Kassierers/Kassiererin erforderlich ist. Ausgaben, die den vorgenannten Betrag überschreiten, müssen grundsätzlich durch einen Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

10. Erstattung von Auslagen ist in der Satzung §2 Pkt. 2 geregelt.

11. Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf Erstattung des Jahresbeitrags (auch keine anteilmäßige).

Diese Geschäftsordnung ist auf der Mitgliederversammlung vom 29.05.2015 genehmigt worden.